

## **Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit der rechtlich unselbständigen Eric- und Margarethe-Collins-Stiftung vom 19. Juni 1995**

---

(Amtsblatt Weser-Ems vom 4. August 1995, Seite 983), geändert durch Satzung vom 22. November 2010, Amtsblatt Stadt Oldenburg vom 7. Januar 2011).

Aufgrund des § 6 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Seite 473 – VORIS 20 300 03 00 00 000-), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. Seite. 575), in Verbindung mit den §§ 52 – 57 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I, Seite 3866, 2003 I, Seite. 61), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. Teil I, Seite. 2878), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 26. Februar 2007, folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Frau Margarethe Collins, Oldenburg, hat am 22. November 1994 ihr Ferienhausgrundstück auf der Insel Spiekeroog der Stadt Oldenburg durch Schenkung übereignet. Entsprechend dem Wunsche der Schenkerin wird das übertragene Vermögen in eine rechtlich unselbständige Stiftung mit der Bezeichnung „Eric- und Margarethe-Collins-Stiftung“ eingebracht. Das Vermögen ist in seinem Bestand zu erhalten, kann jedoch durch die Stadt Oldenburg nach eigenem Ermessen umgeschichtet werden. Die Erträge der Stiftung sollen sozialen Zwecken dienen, vorzugsweise für Kinder und Jugendliche in Notsituationen, sowie für Belange von in Bedrängnis geratenen ausländischen Mitbürgern und Angehörigen sonstiger Minderheiten Verwendung finden. Darüber hinaus sollen die Erträge der Stiftung zur Finanzierung von Projekten und Maßnahmen eingesetzt werden, die der Verständigung zwischen Menschen unterschiedlicher Heimatländer, Kulturen und Religionen dienen.

### **§ 2**

Das Vermögen soll ausschließlich und unmittelbar nur zu einem gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck im Sinne der § 52 – 57 der Abgabenordnung 1977 in der jeweiligen Fassung verwendet werden.

### **§ 3**

Die Eric- und Margarethe-Collins-Stiftung ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Eine Aufstockung des Vermögens aus Erlösen ist im Rahmen eines Inflationsausgleichs zulässig.

#### **§ 4**

Die Eric- und Margarethe-Collins-Stiftung wird durch die Vereinte Oldenburger Sozialstiftung verwaltet. Verwaltungskosten werden nicht berechnet. Damit ist gewährleistet, dass keine Ausgaben anfallen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 5**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Eric- und Margarethe-Collins-Stiftung oder bei Wegfall des festgesetzten Verwendungszweckes hat die Stadt Oldenburg (Oldb) das Stiftungsvermögen ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke wieder zu verwenden.

#### **§ 6**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.